In der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverband Starnberg am 17. Oktober 2018 wurde folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Starnberg

§ 1

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt am 01. Februar oder im Laufe des Beitragsjahres Mitglied des ärztlichen Kreisverbandes und ärztlich tätig ist oder sich im Ruhestand befindet.

3. Ist das Mitglied für das Beitragsjahr von einem anderen ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden oder hat das Mitglied den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine weitere Mitgliedschaft mehr besteht.

§ 2

Die Beiträge werden von den Mitgliedern des Ärztlichen Kreisverbandes nach folgenden Gruppen erhoben:

Gruppe I: Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte Chefärztinnen und –ärzte Leitende Ärztinnen und Ärzte Ärztliche Direktorinnen und Direktoren	€ 92,00
Gruppe II: Oberärztinnen und –ärzte Beamtete Ärztinnen und Ärzte (z. B. Medizinalbeamtinnen und –beamte) Sanitätsoffiziere (sofern nicht unter Gruppe VI fallend)	€ 70,00
Gruppe III: Angestellte Ärztinnen und Ärzte (z. B. Assistenzärztinnen und –ärzte, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Ärztinnen und Ärzte in der pharmazeutischen Industrie, Arbeitsmediziner/innen, sofern nicht unter Gruppe I fallend) Sonstige ärztliche Tätigkeit	€ 40,00

Gruppe IV:
Medizinjournalistinnen und –journalisten
Gutachter/innen
In Teilzeit beschäftigte Ärztinnen und Ärzte (z. B. Altersteilzeit)
Praxisvertreter/innen € 30,00

Gruppe V:
Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand
(falls nicht beitragsfrei) € 25,00

Gruppe VI:
Ärztinnen und Ärzte im freiwilliger Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst
Ärztinnen und Ärzte während der Elternzeit
Berufsunfähige Ärztinnen und Ärzte
Ärztinnen und Ärzte bei Ausübung berufsfremder Tätigkeit
Arbeitslose Ärztinnen und Ärzte
Ärztinnen und Ärzte im Haushalt
Stipendiatinnen und Stipendiaten € 0,00

§ 3

1. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu der jeweiligen Beitragsgruppe richtet sich nach der am 01. Februar ausgeübten ärztlichen Tätigkeit.

2. Tritt das Mitglied erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ein, richtet sich der Beitrag nach der Beitragsgruppe, die der ab diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeit entspricht (vgl. § 2).

3. Im Falle der Mitgliedschaft sowohl im Kreisverband als auch in einer ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wird der Beitrag in der Höhe der einschlägigen Beitragsgruppe nur in dem Umfang erhoben, in dem das Mitglied die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich ausübt. In diesem Fall hat das Mitglied den Umfang nachzuweisen. § 4 gilt entsprechend.

§ 4

1. Die Durchführung der Beitragserhebung wird der Bayerischen Landesärztekammer (im Folgenden Kammer genannt) in vollem Umfang übertragen.
   Die Veranlagung des Mitgliedsbeitrages erfolgt gemäß Art. 6 Satz 4 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) durch schriftlichen Bescheid der Kammer.

2. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

3. Wird der Beitrag innerhalb der vorgegebenen Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, so folgt eine einmalige Mahnung durch die Kammer mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Wird

der Beitrag innerhalb dieser Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, wird der Beitrag mit den hierdurch entstehenden Kosten gemäß Art. 40 Abs. 1 HKaG im Wege der Vollstreckung durch die Kammer beigetrieben.

4. Die Kammer kann zur Überprüfung der Eingruppierung geeignete Auskünfte und Nachweise verlangen.

§ 5

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 6

1. Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen versehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Kammer zu stellen.

2. Für die Entrichtung ermäßigter Beiträge gilt § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 16.11.2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.2011außer Kraft.

Starnberg, den 17. Oktober 2018

ÄRZTLICHER KREISVERBAND STARNBERG-FÜRSTENFELDBRUCK

.....
1. Vorsitzende(r)